



Hygieneleitfaden

ab dem 25.11.2021

der Justus-von-Liebig-Realschule-plus Maxdorf

Grundlage:

Hygieneplan – Corona für die Schulen in Rheinland – Pfalz, 12. überarbeitete Fassung, gültig ab dem 24.November 2021 [Microsoft Word - 20211124 12.Hygieneplan.docx \(rlp.de\)](#)



1 Organisatorisches

1.1 Verkehrsmittel und Ankommen

1.2 Tagesablauf

- 1.2.1 Schulbeginn
- 1.2.2 Stundeneinteilung

1.3 Organisation Räumlichkeiten im Schulgebäude

- 1.3.1 Unterrichtszimmer (Klassenräume und Fachräume)
- 1.3.2 Lehrerzimmer und Arbeitsräume
- 1.3.3 Sekretariat und Verwaltungstrakt

1.4. Organisation Klassenzimmer/ Schülertische

1.5 Pausen

- 1.5.1 Allgemeines
- 1.5.2 Pause
 - 1.5.2.1 Klasse und Pausenbereiche
 - 1.5.2.2 Pausenzeiten
 - 1.5.2.3 Pausen- und Aufenthaltsbereiche
 - 1.5.2.4 Gang in die große Pause und Wechsellpause

1.6 Aufsichten

- 1.6.1 Aufsichtsbereiche und Aufgaben



1.7 Toilettengänge und Toilettenhygiene

1.8 Hygieneartikel

- 1.8.1 Allgemeines
- 1.8.2 Masken
 - 1.8.2.1 Befreiung von der Maskenpflicht
- 1.8.3 Lüften



2 Coronaselbsttests an der Justus-von Liebig Realschule

2.1 Testlagerung und Verteilung

2.2 Selbsttest für SchülerInnen und Lehrkräfte

2.2.1 Verpflichteter Selbsttest und Befreiung

2.2.2 Zeitpunkt der Testdurchführungen

2.2.3 Vorbereitung der Lerngruppe und Sensibilisierung

2.2.4 Durchführung der Testung

2.3 Umgang mit den Testergebnissen

2.4 Nachtestungen

2.5 Ansprechpersonen bei Problemen

2.6 Vorgehensweise bei positivem Schnelltest für die Lehrkräfte

2.7 Datenverarbeitung

3. 3G am Arbeitsplatz

4. Absonderungsregelungen an Schulen im Rhein-Pfalz-Kreis



Maxdorf, 25.11.2021

im Folgenden finden Sie einige Punkte zur Organisation, Hygiene- und Verhaltensregeln in der "Coronazeit".

Nur durch ein gemeinsames, umsichtiges, rücksichtsvolles Vorleben können die nachfolgenden Verhaltensregeln umgesetzt werden, die unser Infektionsrisiko minimieren. Sollten sich Schülerinnen und Schüler wiederholt nicht an die "Coronaverhaltensregeln" halten, müssen sie das Schulgelände verlassen.

Die wichtigsten Regeln:

- Lehrerinnen und Lehrer gehen mit positivem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
- Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1.50 m.
- Verzicht auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend ergibt.
- Bei Krankheitsanzeichen, die deutlich das Allgemeinbefinden beeinträchtigen, z.B. Fieber werden die Schülerinnen und Schüler nach Hause geschickt. Die Krankheitssymptome werden dokumentiert. Nähere Informationen finden Sie unter
- In jedem Zimmer muss nach spätestens 20 Minuten eine Querlüftung stattfinden.
[Handreichung Lueften und Raumlufthygiene.pdf \(rlp.de\)](#)

Wir hoffen, dass wir so gesund bleiben und das Infektionsrisiko minimieren können.

Die Schulleitung



Der Leitfaden ist in zwei Teile gegliedert. Zum einen in einen organisatorischen Bereich und zum anderen in einen Hygieneleitfaden mit Hygieneregeln und Verhaltensweisen. Der Leitfaden ist mit den Schülern ausführlich zu besprechen. Ansprechpartnerin für den Leitfaden ist Claudia Turrin und Hygienebeauftragte ist Diana Portune.

1. Organisatorisches

1.1 Verkehrsmittel und Ankommen

Eltern, die ihr Kind mit dem Auto bringen, sollen unbedingt darauf achten, dass die Straße vor der Schule keine Haltezone ist. Die beste Alternative ist das selbstständige Kommen mit dem Fahrrad oder zu Fuß.

Die Frühaufsicht muss darauf achten, dass Gruppenbildungen vor der Schule ausbleiben.

1.2 Tagesablauf

1.2.1 Schulbeginn

Als erstes geht die Klasse ins Schulhaus, die sich mit dem Lehrer vor dem Schulgebäude vollständig versammelt hat. Jede Klasse hat in ihrem Pausenbereich einen festen Punkt auf dem Pausenhof. Die Kinder gehen nacheinander mit dem Fachlehrer ins Klassenzimmer, wo sie ihre Hände gründlich waschen.

1.2.2 Stundeneinteilung im Vormittag und am Nachmittag

Die Stundeneinteilung am Vormittag und am Nachmittag entspricht die der regulären Stundenzeiten.

1.3 Organisation Räumlichkeiten im Schulgebäude

1.3.1 Unterrichtsräume

Die Klassen werden in ihrem Klassensaal und in den Fachräumen unterrichtet. Aus der Tabelle unter **1.5.2.1** wird die Raumzuweisung (vorzüglich im eigenen Klassenzimmer) ersichtlich.

- Der PC-Saal ist benutzbar. Die Belegungspläne und die Hygiene (Abwischen der Tastatur und der Maus mit einem Tuch) sind zu beachten.
- Alle 20 Minuten muss eine Querlüftung in den Unterrichtsräumen stattfinden.



In den Fachkonferenzen ist das fachspezifische Arbeiten (z.B. in den Naturwissenschaften, Musik, Sport) unter Coronabedingungen präzisiert.

1.3.2 Lehrerzimmer und Arbeitsräume

- In allen Räumlichkeiten der Schule ist, soweit möglich ein Mindestabstand von 1.50m zu wahren. Das gilt auch für das Lehrerzimmer und andere Begegnungsräumen.
- Auch an der Küchenzeile und anderen Kommunikationszonen muss möglichst Abstand gewahrt- und alle bekannten Hygieneregeln eingehalten werden.

1.3.3 Sekretariat und Verwaltungstrakt

Das Sekretariat ist für **jeden** (Schüler und Lehrer) nur **einzel**n zugänglich.

Der Mindestabstand vor der Tür ist einzuhalten.

Schüler dürfen den Verwaltungstrakt nur einzeln betreten und nur nach Absprache mit einem Lehrer.

1.4. Organisation Unterrichtszimmer (Klassenräume und Fachräume)

Die Tische werden so gestellt, dass sie möglichst weit voneinander entfernt stehen und einen Mindestabstand von 1.50m zum Lehrerpult haben. In kleinen Klassenräumen, in denen ein Mindestabstand von 1.50m nicht eingehalten werden kann, steht eine Plexiglasscheibe auf dem Pult zum Schutz des Kollegen.

Für jede Klasse ist ein verbindlicher Sitzplan angefertigt, der im Corona - Ordner (Sekretariat) abgeheftet wird. Die Sitzordnung bei klassenübergreifenden Fächern (WPF, Religion /Ethik) ist klassenweise.

1.5 Pausen

1.5.1 Allgemeines

- Der Pausenhof vor dem Schulgebäude wird nochmals in drei Sektoren unterteilt (s. 1.5.2).
- In den Pausen muss keine Maske getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1.50m eingehalten werden kann.
- In den eigentlichen Hofpausen kann gegessen werden.
- Die Pausen finden grundsätzlich auf dem Pausenhof statt. Bei starkem Regen bleiben die Klassen nach entsprechender Durchsage im Klassenraum.



1.5.2 Pause

1.5.2.1 Pausenbereiche

Klasse	Klassenlehrer	Pausenhofbereich
5a	Harbich	A
5b	Drechsel	
5c	Richter	
5d	Nigge	
5e	Nusch	
6a	Feyl	B
6b	Wengeler	
6c	Tretter	
6d	Husung	
6e	Heintz	
7a	Portune	C
7b	Günther	
7c	Pracht	
7d	Kempe	
8a	Kowalzyk	A
8b	Eisenbeiß	
8c	Erren	
8d	Munk	
8e	Neidig	
9a	Zedler	B
9b	Wettig	
9c	Weiß	
9d	Ihli	
9e	Hohmann	
10a	Börries	C
10b	Saller	

1.5.2.2 Pausenzeiten und Pausenorte

Es finden reguläre 2 Pausen statt.



1.5.2.4 Zeitliche Abfolge für den Gang in die große Pause und in die Wechsellpausen

Schülerinnen und Schüler, die im Ostflügel des Gebäudes F untergebracht sind, betreten und verlassen durch den Zugang am Kiosk (auch Saal 1.9)). Die SchülerInnen, die im Westflügel des Gebäudetrakts F untergebracht sind, verlassen das Gebäude durch den Haupteingang (auch Saal 1.4) Die Klassenstufen versammeln sich in ihrem zugewiesenen Pausenbereich.

	C		A		B	
1. große Pause	Klasse 5 / 8 9.25 Uhr - 9.40 Uhr		Klassen 6 / 9 9.25 Uhr - 9.40 Uhr		Klasse 7 / 10 9.25 Uhr - 9.40 Uhr	
2. große Pause	Klasse 5/ 8 11.15 Uhr - 11.30 Uhr		Klasse 6 / 9 11.15 Uhr - 11.30 Uhr		Klasse 7 /10 11.15 Uhr - 11.30 Uhr	
Wechsellpause (klassenweise aufstellen)	5	8	6	9	7	10

1.6 Aufsichten

1.6.1 Aufsichtsbereiche und Aufgaben (zusätzlich zu Maskenpflicht und Mindestabstand)

- Frühaufsicht
- Toilettenaufsicht (verstärkt, um Schülergruppen auf der Toilette zu verhindern)
- Pausenbereiche A, B, C
- 3 Spätaufsichten (bis 13.30 Uhr) jeweils für die Bereiche und 1 Aufsicht zur Unterstützung.
- Busaufsicht: Abstandsregel beim Einstieg in den Bus beachten, zügiges Nachhause gehen.

1.7 Toilettengänge und Toilettenhygiene

- Geht ein Schüler auf die Toilette müssen, geht er zum Sekretariat. Dieses führt die Personenzahlkontrolle durch (Toilettenschlüsselabgabe).
- Die Toiletten werden seitens des Schulträgers 2x täglich gereinigt werden.
- Der Hausmeister ist dafür verantwortlich, dass genügend Handseife und Papiertücher in den sanitären Einrichtungen vorhanden sind.
- Der Schlüssel wird nach Ablegen im Sekretariat desinfiziert.



1.8 Hygieneartikel

1.8.1 Allgemeines

Der Hausmeister hat für **genügend Seife und Papiertücher** im Klassenraum zu sorgen. Desinfektionsmittel ist in Kanistern abgefüllt vorhanden und ist in Sprühflaschen für jeden Klassenraum abgefüllt. Dabei ist es wichtig, dass sich die Kinder mit 70%igem Ethanol **60 Sekunden** die Hände benetzen, die Hände vorher trocken sind.

1.8.2 Masken

Die Maskenpflicht ergibt sich aus der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) in Verbindung mit diesem Hygieneplan (3.1.) oder unmittelbar aus der Absonderungsverordnung (3.2.).

Abhängig von den Warnstufen 1, 2 und 3 ist das Tragen von Masken an der Realschule plus zusammenfassend folgendermaßen geregelt:

	Gesamte Schulgebäude	Am Platz im Klassenzimmer	Im Freien	Mensa	Selbsttest
Warnstufe 1	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht	Ohne Abstand, ohne Masken innerhalb einer Klasse	
Warnstufe 2	Maskenpflicht	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht	Mindestabstand Maske	Mindestabstand 1.50m
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht	Mindestabstand, Maske	Mindestabstand 1.50m

Die Schulen werden durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die für sie geltende Warnstufe informiert.

In gemeinsamer Absprache mit dem Elternbeirat hat die Justus-von-Liebig-Realschule plus aufgrund des wachsenden Infektionsgeschehens beschlossen, ab dem 19.11.2021 die Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände, auch am Sitzplatz einzuführen.

Ziel es dabei, den regulären Unterrichts möglichst lange aufrecht zu erhalten. Am 21.11.2021 wurde Warnstufe 2 ausgesprochen, so dass die Maskenpflicht im Unterricht auch eine Landesvorgabe ist.

Daraus ergeben sich folgende Regelungen für die Justus-von-Liebig-Realschule plus Maxdorf:

Die Verpflichtung eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, gilt für die gesamte Zeit des Schulbesuches. Es sind zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Maskenpflicht möglich, sofern der Mindestabstand von 1.5m gewährleistet ist. Dies gilt für alle Beteiligten des Schullebens.



Konkret bedeutet dies:

- Schülerinnen und Schüler dürfen ihre Maske in der "Maskenpause" abnehmen, aber nur nach Anweisung des Lehrers. In dieser Pause haben sie die Möglichkeit zu essen und zu trinken. Der Mindestabstand ist einzuhalten. Die unterrichtende Lehrkraft macht Aufsicht.

Diese Pausen finden einmal am Vormittag (3. und 4. Stunde) und einmal am Nachmittag für ca. 15 Minuten statt. Die Kinder dürfen im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen ihre Maske absetzen,

- um durchzuatmen.
- um zu essen und zu trinken.
- um die Maske zu wechseln.

Dabei ist Augenmaß gefragt, so dass nicht zu viele Klassen auf einmal auf dem Hof sind. Die Pause wird im Klassenbuch dokumentiert; die unterrichtende Lehrkraft hat Aufsicht.

Wenn die Maskenpause im Klassenzimmer stattfindet, darf eine Schülerin / ein Schüler pro Tisch, bei geöffnetem Fenster essen und trinken. Die Klassenstufe 7 kann das Gelände hinter der Schule für die "Maskenpause" nutzen.

1.8.2.1 Befreiung von der Maskenpflicht

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Daraus muss sich ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske eine unzumutbare Belastung darstellt. Diese Schülerinnen und Schüler sollen einen Mindestabstand von 1.50m zu anderen Personen halten. Ein Attest darf maximal drei Monate Gültigkeit haben.

Im Falle einer Absonderungsverordnung ist eine Befreiung von der Maskenpflicht nicht möglich. Diese Kinder müssen das Schulgelände verlassen.

1.8.3 Lüften [Handreichung Lueften und Raumlufthygiene.pdf \(rlp.de\)](#)

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume regelmäßig zu lüften.

In der Handreichung "Lüften und Raumlufthygiene in Schulen in Rheinland-Pfalz. Ergänzende Hinweise zum Hygieneplan-Corona für Schulen" vom 7. Oktober 2020 werden die Regeln für ein effektives Lüften in Räumen dargestellt:



Die Fensterlüftung erfolgt in Form einer

- Stoßlüftung durch weit geöffnete Fenster oder
- Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen.
- Eine Lüftung nur über die Flurtür ist untersagt, da dabei potenziell infektiöse Aerosole in andere Räume gelangen können. In diesem Fall muss die Flurtür geschlossen bleiben.

Lüftungsdauer und Intervalle

- im Sommer 10-20 Minuten
- im Frühjahr / Herbst 5 Minuten
- im Winter 3 -5 Minuten
- nach maximal 20 Minuten

Über das Sofortprogramm des Landes Rheinland – Pfalz hat der Rhein-Pfalz- Kreis Lüftungsanlagen in den Klassenzimmern fest installiert, als auch mobile Lüftungsgeräte bereitgestellt.

2 Selbsttests

Unter der Seite [Microsoft Word - 20211122 Konzept Selbsttests Schüler.docx \(rlp.de\)](#) Sie alle wichtigen Informationen zu den Selbsttests.

2.1 Testlagerung und Verteilung

Alle Utensilien, die für die Tests benötigt werden, stehen in Metallschränken, vor dem 2. Lehrerzimmer im Flur.

In den Schränken befinden sich:

- a) Plastikboxen, mit Klassennamen oder „klassenübergreifende Boxen“ für WPF und Religion versehen.

In diesen befinden sich ein Müllbeutel mit Zugband, Wäscheklammern für die Klasse (als „Reagenzglasständer), und eine Sichthülle mit Dokumentationsbögen

- b) Handschuhe (die sich jeder entnimmt)
- c) Testkits, einzeln verpackt

- Die Ordner für die Abheftung der Dokumentationsbögen befinden sich im Lehrerzimmer.
- Weitere Tests befinden sich in der Küche.



2.2 Selbsttests für SchülerInnen und LehrerInnen

2.2.1 Verpflichteter Selbsttest und Befreiung

Jede Lehrkraft muss sich zweimal in der Woche testen.

Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit negativem Testergebnis (zweimal wöchentlich) am Unterricht teilnehmen.

Es besteht die Möglichkeit von den verpflichtenden Testungen befreit zu werden:

1) Nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (genesene Person).

Dies setzt voraus, dass der Schule die Infektion nachgewiesen wird. Hierzu kann derzeit eine Bescheinigung über das positive Testergebnis genutzt werden. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

2) Nach vollständiger Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (geimpfte Person).

Ein vollständiger Impfschutz liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema¹ erforderlich ist. Dies ist durch einen entsprechenden Impfnachweis (z.B. Impfpass oder Impfbescheinigung) zu belegen.

Für eine vollständige Immunisierung ist je nach Hersteller eine ein- oder zweimalige Impfung erforderlich.

3) Nach einer Infektion und zusätzlicher Impfung (genesene und geimpfte Person)

Dies setzt voraus, dass die Person im Besitz eines entsprechenden Nachweises als genesene Person (s. oben) ist und zusätzlich über einen Impfnachweis (z.B. Impfpass oder Impfbescheinigung) über den vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARSCoV-2 verfügt, der bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19- Impfung vorliegt.

Die Klassenleiter und Klassenleiterinnen fragen die Möglichkeiten 1, 2 und 3 ab, lassen sich die entsprechenden Nachweise zeigen.

Die **Dokumentation** erfolgt auf dem Dokumentationsbogen „Befreiung von der Testung“.

Außerdem werden die Befreiungen auf den Karolisten in den Selbsttestboxen und in den Dokumentationsbögen gelistet.

Trotz Schnelltests gilt weiterhin: Das Betreten der Schule mit Krankheitsanzeichen ist auch mit einem negativen Testergebnis nicht erlaubt!



2.2.2 Anzahl und Zeitpunkt der Testdurchführungen

Die Anzahl der Testungen in der Woche hängt von der Warnstufe ab:

Warnstufe	Anzahl der Testungen	Testtage
1	1	Montag
2	2	Montag und Donnerstag
3	3	Montag, Mittwoch, Freitag

2.2.3 Vorbereitung der Lerngruppe und Sensibilisierung

- Grundsätzliches Verständnis und eine Offenheit für die Durchführung sollen erreicht werden
- Verhaltensregel: Was passiert, wenn der Test positiv ist?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn eine Schülerin / ein Schüler positiv ist?
- Wie funktioniert der Test.

2.3 Durchführung der Testung

2.4.2.3.1 Ablauf

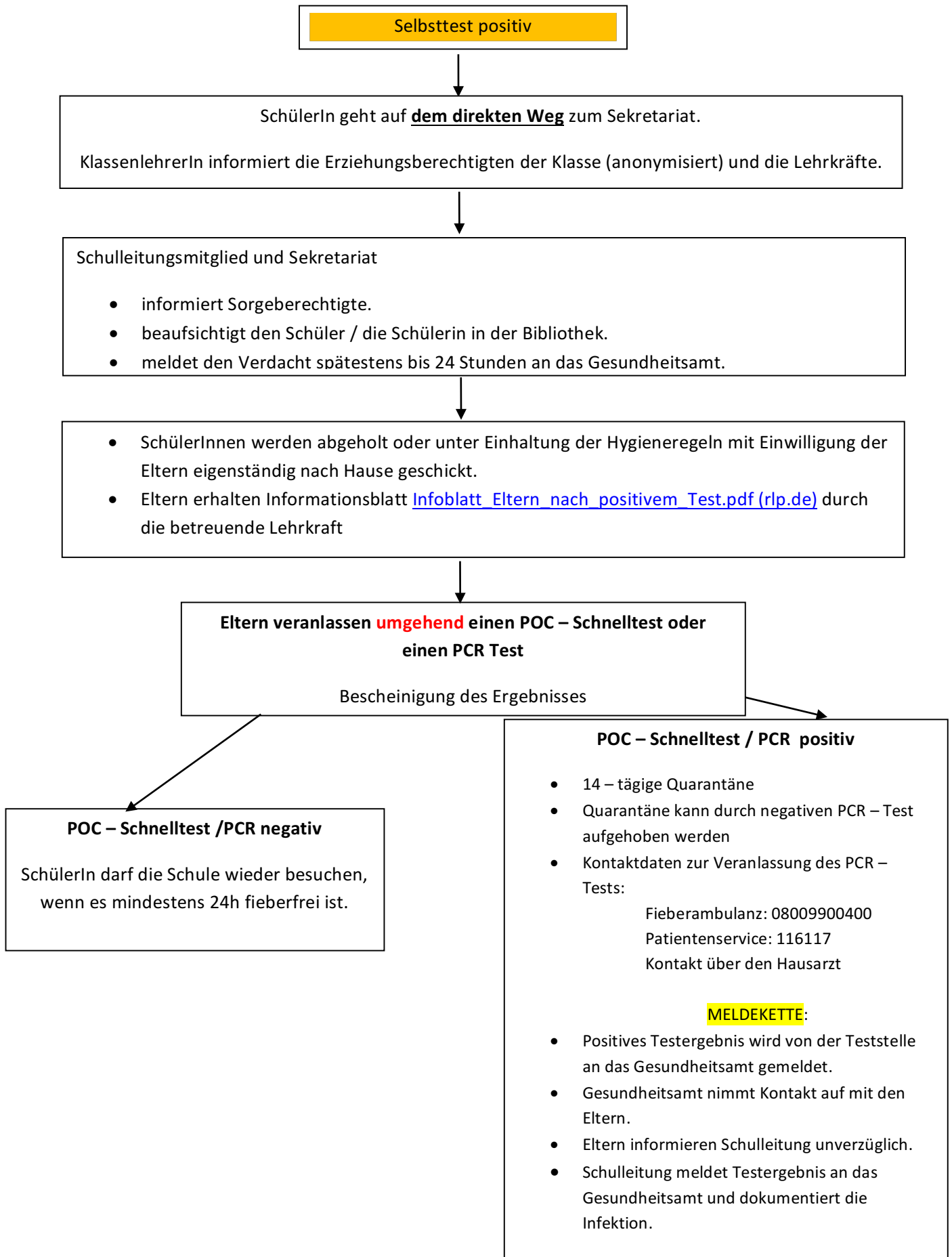
- Die Lehrkraft, die die Selbsttests durchführt, nimmt Handschuhe und die „Testbox“ mit zur Klasse (Für WPF- oder Religionsgruppen „Klassenübergreifende Boxen“).
- Bei Betreten des Klassenzimmers waschen die Schülerinnen und Schüler ihre Hände und nehmen ein Papiertuch mit an ihren Platz. Weitere Schulmaterialien werden nicht ausgepackt.
- Lehrkraft verteilt die Testkits und die Wäscheklammern an die Schülerinnen und Schüler
- SchülerInnen testen sich (s.3.4.3.2)
- Test wird ausgewertet (s.3.4.3.3)
- Testergebnis wird dokumentiert (Achtung WPFs und Religion klassenweise), die Liste(n) werden klassenweise in dem Ordner „Selbsttest“ im Lehrerzimmer hinterlegt.

Hygieneregeln während der Tests:

- Lehrer müssen FFP-2 Maske tragen.
- Die Abstandsregelung während der Tests ergibt sich aus der Warnstufe.
- Auf genügend Belüftung achten.
- Nach dem Test die Hände waschen.
- Testkits in einen Mülleimer mit verschließbarer Tüte entsorgen. Die Tüte wird nach der Stunde im Müllcontainer entsorgt.
- SchülerInnen dürfen nur während des Abstrichs die Masken absetzen.



2.3 Umgang mit den Testergebnissen





2.4 Nachttestungen

Nachttestungen finden am gleichen Tag im Klassenzimmer statt. Der Klassenlehrer muss im Auge behalten, ob ein Schüler/ die Schülerin an den Testtagen regelmäßig fehlt. Dieser muss dann nochmals getestet werden.

2.5 Ansprechpersonen für Probleme in der Klasse, die bei den Testungen entstehen können

Schulsozialarbeit: Telefon 01573 - 8420532

Philipp Neidig als Beratungslehrer und Frau Erren als Vertrauenslehrer

Klassenleitungen

Schulleitung



2.6 Schnelltests für das Lehrpersonal - Vorgehensweise bei positivem Schnelltest





2.7 Datenverarbeitung

Name, Kontaktdaten und Geburtsdatum der Testperson, Gesundheitsdaten: Testergebnisse werden gespeichert.

Bei positivem Selbsttest werden die Daten von Herrn Martiny an das Gesundheitsamt weitergegeben.

Die Dokumentationen werden für 4 Wochen im Ordner „Selbsttest“ gespeichert.

- (s. Datenschutzinformation zur Durchführung von regelmäßigen, kostenfreien Antigen-Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoC-2)

3. 3G am Arbeitsplatz

Beschäftigte dürfen nach § 28b Infektionsschutzgesetz das Schulgebäude nur noch betreten, wenn sie einen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder negative Testung bei sich führen. Hinsichtlich der Nachweis- und Kontrollverpflichtungen, die sich aus § 28b Infektionsschutzgesetz ergeben, wird auf die gesonderten Regelungen „3G am Arbeitsplatz Schule/Studienseminar in Rheinland-Pfalz“ verwiesen. [Microsoft Word - 20211122 Konzept 3 G Beschäftigte.docx \(rlp.de\)](#)



4. Absonderungsregelungen in Schulen im Rhein-Pfalz-Kreis

Anbei ist eine vereinfachte Darstellung der Absonderungsregelungen für den Rhein-Pfalz-Kreis. Die Schule hat auf dieses Vorgehen keinen Einfluss, das Gesundheitsamt befindet über die entsprechenden Maßnahmen beim Auftreten einer Covid-19 Infektion.

Informationen finden Sie [Microsoft Word - 20211122 Konzept Selbsttests Schüler.docx \(rlp.de\)](#)

1 Schüler*in einer Klasse mit positivem Testergebnis	2 Schüler*innen einer Klasse mit positivem Testergebnis	Mehr als 2 Schüler*innen einer Klasse mit positivem Testergebnis
Masken- und Testpflicht für Schüler*innen der Klasse für 5 Tage (Wochenende inbegriffen). ⇒ Vermerk ins Klassenbuch	Alle Personen der Klasse müssen umgehend nach Hause. Die Quarantänezeit ab dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person beträgt 10 Tage . Der Tag 0 ist der Tag des letzten Kontakts. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständig geimpfte Personen • Genesene Personen • Genesene und 1x geimpfte Personen 	
	Enge Kontaktpersonen („Kreuzsitzer) durch (negativen) PCR – Test frühestens an Tag 5 nach dem letzten Kontakt. Alle anderen sofort durch einen negativen PCR – Test. Die Bescheinigung ist vorzulegen.	Alle Schüler*innen einer Klasse durch (negativen) PCR – Test frühestens an Tag 5 nach dem letzten Kontakt. Die Bescheinigung ist vorzulegen.
	Masken- und Testpflicht für alle Schüler*innen mit negativem PCR-Ergebnis für die 4 aufeinanderfolgenden Schultage seit dem letzten Kontakt.	



Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht für genesene und geimpfte Personen

nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

Betroffene Person:

Name, Vorname
Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Name der Einrichtung



Schuljahr / Klasse (nur bei Schülerinnen und Schülern)

Die o.g. Person ist von der Testpflicht auf das Coronavirus SARS-CoV-2 befreit. Die Voraussetzungen gemäß § 3 SchAusnahmV (Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen) sind erfüllt.

Die o.g. Person hat ihren Status als

- genesene Person nachgewiesen. Der Nachweis ist gültig
von¹ _____ bis² _____
- vollständig geimpfte Person nachgewiesen.
- genesene und geimpfte Person nachgewiesen.

Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft

¹ Abnahmedatum des positiven PCR-Nachweises zuzüglich 28 Tage

² Abnahmedatum des positiven PCR-Nachweises zuzüglich 6 Monaten